



Der bpt-Kongress 2020 DIGITAL bietet mehr als 80 Fortbildungseinheiten, aktuelle Berufspolitik und Innovationen sowie Zugang zu einer digitalen Fach- und Jobmesse. Und das mit ATF-Anerkennung, sicher und bequem neben dem Praxisbetrieb. Die Zahl der ATF-Stunden hängt von der Zahl der tatsächlich besuchten Fortbildungseinheiten ab.

www.bpt-kongress.de

<p>LTK</p>	<p>Anerkennung von Nicht-Präsenzfortbildungen in 2020 <i>(Stand 1.9.2020)</i></p>
<p>Baden-Württemberg</p>	<p>Die Berufsordnung regelt in § 3 B Abs. 5 die jährliche Fortbildungspflicht. Der Vorstand der LTK BW hatte in der Sitzung vom 25.03.2020 einen ersten Beschluss zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie gefasst. Der Vorstand hat sich erneut mit dem Thema in seiner Sitzung am 29.7.2020 befasst und einstimmig beschlossen, aufgrund fortgesetzter Einschränkungen durch die Corona-Pandemie die Fortbildungspflicht für das Jahr 2020 bei 50%-Reduktion zu belassen. Davon können bis zu 50% online absolviert werden. Dabei erfolgt die Bewertung des Einzelfalls bei Prüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht der gegebenen Situation angepasst unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung.“</p>

Anmeldung ab 23. September

www.bpt-kongress.de



19. bis 25.11.2020

<p>Bayern</p>	<p>Es werden für die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach BOT § 2 Abs. 4 alle Fortbildungsstunden aus ATF-anerkannten E-Learning-Angeboten, die im Jahr 2020 besucht werden, anerkannt, auch über den Rahmen von max. 30 Stunden in 3 Jahren hinaus. Diese Ausnahmeregelung endet am 31.12. 2020. Ab 01.02.2021 werden wieder max. 10 Stunden pro Jahr aus Nicht-Präsenzfortbildungen anerkannt.</p>
<p>Berlin</p>	<p>Die LTK Berlin akzeptiert für 2020 alle Nicht-Präsenzfortbildungen zu 100 %.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Der Kammervorstand der LTK Brandenburg hat in einer Telefonkonferenz am 13. Mai beschlossen, die Fortbildungspflicht im Jahr 2020 um 50 % zu reduzieren. Diese reduzierte Stundenzahl darf im Jahr 2020 zu 100 % als Online-Fortbildung absolviert werden.</p>
<p>Bremen</p>	<p>Für das Jahr 2020 wird der Anteil der Nicht-Präsenzfortbildungsstunden auf 100 % festgelegt. Dies gilt ausschließlich für tatsächlich abzuleistende Stunden und nicht für nachgeholte Stunden der letzten Jahre.</p>



<p>Hamburg</p>	<p>Die TK Hamburg orientiert sich grundsätzlich an dem Anteil von 25 % der möglichen Online-Absolvierung der Fortbildungsstunden. Da in Hamburg immer über einen Zeitraum von 3 Jahren geprüft wird, ist auch die Möglichkeit der Nachholung von Fortbildungsstunden gegeben. Jeder Einzelfall aus dem Jahr 2020 wird zudem unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten aufgrund von Covid-19 geprüft</p>
<p>Hessen</p>	<p>Nicht-Präsenzfortbildungen sind generell zu 100 % möglich. Daneben wird bei der Überprüfung der Fortbildungspflicht nicht nur das aktuelle Jahr betrachtet. Maßgeblich für die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist die Summe der in den letzten 3 Jahren geleisteten Fortbildungsstunden. Über einen Verzicht auf die Überprüfung der Fortbildungsstunden 2020 ist bislang nicht entschieden.</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Der Kammervorstand hat beschlossen, aufgrund der Corona-bedingten Verschiebung von Präsenzveranstaltungen bzw. die Umwandlung in Online-Fortbildungen für 2020 auf die Präsenzpflicht bei Fortbildungen zu verzichten.</p>



19. bis 25.11.2020

<p>Niedersachsen</p>	<p>Nicht-Präsenzfortbildungen können laut Berufsordnung bereits jetzt mit einem Umfang von 50 % auf die generelle Fortbildungsverpflichtung angerechnet werden. Darüber hinaus besteht bei Unterschreitung die Möglichkeit des Nachholens in einem bestimmten Ausgleichszeitraum. Auf dieser Basis betrachtet die Kammer im Nachweisfalle jeden Sachverhalt individuell, so dass eine generelle Herabsetzung der bestehenden Fortbildungspflicht zum jetzigen Zeitpunkt an sich nicht notwendig erscheint. Aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite können derzeit keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, in welcher Art und Weise nach einem entsprechend festgestellten Ende der Situation mit berufsrechtlichen Verpflichtungen, die innerhalb dieses Zeitraums bestanden, umgegangen wird.</p>
<p>Nordrhein</p>	<p>In Nordrhein können bereits 50 % der vorgeschriebenen Fortbildungsstunden als "Nicht-Präsenz"-Fortbildung anerkannt werden und es wird immer der Durchschnitt der letzten 3 Jahre überprüft. Sofern die vorgeschriebenen Fortbildungsstunden aufgrund der Corona-Krise nicht abgeleistet werden können, erfolgt auf Anfrage/ Antrag des/der betroffenen Tierarztes/Tierärztin eine Einzelfallprüfung sowie eine möglichst kulante Entscheidung durch die Tierärztekammer Nordrhein. Eine Herabsetzung der Fortbildungspflicht ist derzeit nicht beabsichtigt.</p>



19. bis 25.11.2020

<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Die Kammer erkennt in 2020 Nicht-Präsenzfortbildungen zu 50 % an. Für die Fortbildungspflicht besteht ein 3-Jahres-Rahmen, in dem es möglich ist, Fortbildungen vor- und rückzutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Kammer zudem Sonderentscheidungen treffen, die normalerweise sehr wohlwollend gestaltet sind.</p>
<p>Saarland</p>	<p>Es ist bereits eine Quote von 50 % Nicht-Präsenzfortbildungen mit Erfolgskontrolle in der Berufsordnung festgelegt. Die Kammer wird bei den Kontrollen Augenmaß bewahren; man wartet, was in der zweiten Jahreshälfte an Fortbildungen möglich sein wird.</p>
<p>Sachsen</p>	<p>In Sachsen können bis zu 50 % der gesamten Fortbildungszeit als Nicht-Präsenzfortbildung angerechnet werden. Des Weiteren umfasst ein Überprüfungszeitraum immer drei Jahre. Überprüft werden jeweils die vorausgehenden drei Jahre. Bei den (stichprobeweisen) durchgeführten Überprüfungen der Jahre 2021, 2022 und 2023, die im Abrechnungszeitraum auch das Jahr 2020 einschließen werden, soll unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der letzten drei Jahre im Einzelfall entgegenkommend bzw. mit Kulanz entschieden werden. Dies hat der Vorstand anlässlich seiner Sitzung am 29. April entschieden.</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt hat für das Jahr 2020 die Pflichtfortbildung ausgesetzt.</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>In Schleswig-Holstein werden Online-Fortbildungen zu 100 % anerkannt.</p>



<p>Thüringen</p>	<p>Die Berufsordnung der LTK Thüringen schränkt den Anteil anrechenbarer Nicht-Präsenz-Fortbildungen nicht ein. Nach § 7 Abs. 3 BO gilt: "Anrechenbar sind nur Fortbildungsveranstaltungen sowie interaktive Fortbildung (E-Learning), die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) anerkannt sind oder von der Landestierärztekammer Thüringen als qualitativ gleichwertig anerkannt werden und wissenschaftliche Veröffentlichungen. Fortbildungen in den Bereichen Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informationstechnik (IT), Hospitationen bei einem Weiterbildungsermächtigten und andere in der Anlage "Punktesystem zur Fortbildungspflicht" genannten Fortbildungen können bis zu max. 25 % innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren anerkannt werden (Anlage 1)".</p>
<p>Westfalen-Lippe</p>	<p>Die Berufsordnung gestattet, bis zu 50 % der Fortbildungsverpflichtung durch Nicht-Präsenzveranstaltungen abzuleisten. Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird es vor dem Hintergrund der Pandemie in diesem Jahr sicherlich nicht beanstanden, wenn mehr als 50 % der Fortbildungsstunden über Nicht-Präsenzveranstaltungen absolviert werden, auch wenn dies in den Satzungen - die nur mit Beschluss der Kammerversammlung geändert werden könnten - anders vorgesehen ist. Ggf. könnte auch ein "Überhang" von Fortbildungsstunden des Vorjahres auf 2020 übertragen werden oder es könnten Stunden im nächsten Jahr nachgeholt werden. Dies wird jeweils individuell geprüft werden.</p>



<p>ÖTK (Österreich)</p>	<p>Von der ATF-anerkannte Fortbildungen werden in Österreich anerkannt (<i>1 ATF-Stunde = 1 ÖTK Bildungspunkt</i>). Die Anerkennung von Online-Fortbildungen erfolgt entsprechend der nationalen Regelungen aufgrund von Covid-19 zu 100 %.</p>
<p>GST (Schweiz)</p>	<p>Von der ATF-anerkannte Fortbildungen werden in der Schweiz anerkannt (<i>3 ATF-Stunden = 1 GST Bildungspunkt</i>). Die Anerkennung von Online-Fortbildungen erfolgt entsprechend der nationalen Regelungen. Über den Umfang der Anerkennung von Online-Fortbildungen entscheidet die GST im Oktober.</p>